

wirklich innerhalb der Zusammenrottung einbezogen sind, sondern lediglich deren Gesamthandlung unterstützen, nicht als Beteiligung an der Zusammenrottung, sondern als Beihilfe zu dieser anzusehen. Wer z. B. ohne an der Zusammenrottung teilnehmen eine für die Durchführung von Gewalttätigkeiten vorgesehene Person unter einem Vorwand an den dafür vorgesehenen Ort schickt, ist nicht an der darauffolgenden Rowdytat beteiligt, hat hierzu jedoch Beihilfe im Sinne von § 22 Abs. 2 Ziff. 3 geleistet.

Anstiftung ist möglich; sie ist keine nach § 215 Täterschaft begründende Beteiligung.

3. Gewalttätigkeiten sind unerlaubte körperliche Einwirkungen auf andere Personen, die mit einer erheblichen Beeinträchtigung des oder der Angegriffenen verbunden sind. In Erscheinungsform und Auswirkungen geringfügige Einwirkungen, z. B. leichtes Anrennen, Beiseiteschieben oder Beiseiteziehen ohne größere Kraftanwendung, fallen nicht unter den Begriff der Gewalttätigkeiten, wenn es bei diesen geringfügigen Einwirkungen bleibt und sie nicht etwa lediglich den provokatorischen Beginn eines insgesamt schwerwiegenden Angriffs bilden oder den integrierten arbeitsteiligen Beitrag des Beteiligten an einer Zusammenrottung darstellen, deren Gesamtangriff in rowdyhaften Gewalttätigkeiten besteht. Darüber hinaus kommt es auf das Ausmaß des physischen Kraftaufwandes dann nicht an, wenn unter Ausnutzung technischer oder sonstiger Hilfsmittel nachhaltige körperliche Einwirkungen herbeigeführt werden. Es muß sich auch nicht notwendig um Einwirkungen handeln, in deren Folge das körperliche Wohlbefinden (z. B. durch Schmerzen) beeinträchtigt wird. Vielmehr sind auch andere Einschränkungen, z. B. der Bewegungsfreiheit durch gewaltsames Festhalten, Niederdrücken oder Zurückdrängen als Gewalttätigkeiten erfaßbar. Soweit Ge-

walttätigkeiten in der Mißhandlung anderer bestehen, braucht die körperliche Einwirkung noch nicht die Qualität einer Körperverletzung im Sinne des § 115 erreicht zu haben.

4. Drohungen sind ernstzunehmende Ankündigungen eines vom Täter herbeizuführenden erheblichen Nachteils. Unter welchen Voraussetzungen ein erheblicher Nachteil vorliegt, läßt sich nur unter Berücksichtigung aller sachlichen und persönlichen Umstände des konkreten Falles und der jeweiligen Tatsituation bestimmen. Dabei muß der in Aussicht gestellte Nachteil in seiner Schwere den anderen Begehungsweisen des Rowdytums entsprechen. Es muß sich nicht notwendig um die Ankündigung von Gewalttätigkeiten, sondern es kann sich auch um erhebliche Nachteile anderer Art handeln. Demnach genügt z. B. die Ankündigung, die im Eigentum eines anderen stehenden Gegenstände zerstören oder beschädigen zu wollen. Ob der Täter die Nachteilszufügung auf Grund eigenen Tätigwerdens oder des von ihm beeinflussten Handelns eines anderen in Aussicht stellt, ist für die Tatbestandsmäßigkeit seines Verhaltens unerheblich. Eine Drohung liegt auch vor, wenn der angedrohte erhebliche Nachteil nicht den Bedrohten, sondern eine dritte Person treffen soll, die zu dem Bedrohten in solchen persönlichen Beziehungen steht, daß sich der sie treffende Nachteil auch als ein Nachteil für den Adressaten der Drohung darstellt. Das wird in der Regel bei engen verwandtschaftlichen Beziehungen zutreffen, aber auch in anderen Fällen, z. B. beim Verlöbnis. Die Drohung muß ernstzunehmen sein, d. h. objektiv den Eindruck der Ernsthaftigkeit erwecken. Der Täter muß diesen Eindruck herbeiführen wollen; rechtlich unerheblich bleibt, ob er die Drohung auch verwirklichen will.

5. Grobe Belästigungen sind alle nicht als Gewalttätigkeiten und Dro-